

Kinderschutz und Handlungssicherheit

Kindeswohlgerechtes Entscheiden
im Rahmen objektivierender Strukturen

★ Jean-Itard-Zentrum 28.3.2012 → *Symposium Kleider machen Leute* ★

Gliederung

1. Fachlich verantwortbares - rechtlich zulässiges Verhalten(*)?
2. Paradigma: *Selbstreflexion mittels objektivierender Strukturen*
3. Bedarf objektivierender Strukturen für gemeins. Kindeswohlverständnis
→ Handlungsleitlinien sollen pädagogische Kreativität nicht begrenzen
4. Strukturvorschlag Nr.1:
Konkretisieren unbestimmter Rechtsbegriffe *Kindeswohl, KWgefährdg.*
5. Strukturvorschlag Nr.2:
Integriert fachlich- rechtliches Bewerten in der Pädagogik
 - 5.1 Fachliche Erziehungsgrenze → *Leitlinien pädagogischer Kunst*
 - 5.2 Rechtliche Erziehungsgrenze → Rechtsordnung
6. Anfangsbeispiele(*) → Fachliche Verantwortbarkeit - Rechtl. Zulässigkeit

1. Fachlich verantwortbares - rechtlich zulässiges Verhalten?

- Festhalten, damit Kind zuhört
 - Festhalten, um Aggression zu unterbinden
 - Festhalten, um Verlassen der Einrichtung zu verhindern
 - Weg versperren, damit Schularbeiten beendet werden
 - Einheitliche Gruppenkleidung i.S. der Identifikation mit der Gruppe
 - Einbehalt von Taschengeld ohne pädagogische Vereinbarung
 - Zimmerausträumen, um Kind Eigentumsbedeutung nahe zu bringen
 - Zimmerausträumen, um gefährliche Gegenstände zu entfernen
 - Zurücklassen am Straßenrand nach wiederholtem Greifen in Pkw- Armaturen
 - Morgendlicher Schulverweigerung durch Bettdecke- Weckziehen begegnen
 - Freiheitsentzug
-
- Landesjugendamt lehnt Freiheitsentzug ab/ keine Betriebserlaubnis
 - LJA lehnt einheitliche Gruppenkleidung ab/ keine Betriebserlaubnis
 - *Fachkräftegebot* des LJA mit Anerkennung der Praxiserfahrung
 - LJA wertet Personalbögen in Sechswochenfrist aus

2. Paradigma institutioneller Erziehung

Eigene Entscheidungen mittels objektivierender Strukturen reflektieren (*)

Voraussetzung für Kinderschutz und Handlungssicherheit ist die Fähigkeit, eigene Entscheidungen mit Hilfe **objektivierender Strukturen** zu reflektieren, die sich am *Kindeswohl* orientieren. Das gilt für unmittelbar erziehungsverantwortliche PädagogInnen ebenso wie für Leitung, Träger, Jugendamt und LJA.

⇒ Persönliche *Kindeswohl*- Interpretation - d.h. eigene Erkenntnis, was für das Kind oder die/den Jugendliche/n richtig ist - objektivieren u. ggfs. Entscheidung anpassen; die nötige Objektivierung ergibt sich aus der **rechtlichen Erziehungsgrenze** (Gesetze), sollte aber auch von einer **fachlichen Erziehungsgrenze** geprägt sein

(*) Ausnahme: Eilbedürftigkeit, sodann im Team reflektieren !

3. Bedarf objektiver Strukturen für gemeins. KW-Verständnis

Offene Fragen:

- Wie kann die Handlungssicherheit in der Pädagogik gestärkt werden?
- Welche Konsequenzen sind aus der Vergangenheit zu ziehen?
- Wie ist gemeinsames *Kindeswohl*-Verständnis zu erreichen?
- Welchen Grenzen unterliegt die Erziehung (Grenzverletzungen)? = Wann wird der Rahmen fachlicher Verantwortbarkeit bzw. rechtl. Zulässigkeit verlassen?
- Fachliche Verantwortbarkeit: Welches Handeln ist pädagogisch schlüssig (fachliche Erziehungsgrenze)?
- Rechtliche Zulässigkeit: Was bedeutet *Gewalt* (rechtliche Erziehungsgrenze)?

3. Bedarf objektiver Strukturen für gemeins. KW-Verständnis

Ursache fehlender Handlungssicherh. unm.+ mittelbar Verantwortlicher:

- Kein Orientierungsrahmen i. S. einer fachlichen Erziehungsgrenze (fehlende *Leitlinien pädagogischer Kunst*)
- Unzureichender Orientierungsrahmen i.S. der rechtlichen Erziehungsgrenze (unklarer *Gewalt-* Begriff, nicht alle Kindesrechte gesetzlich geregelt)
- Nicht konkretisierter Begriff *KWG* i.S. genereller rechtlicher Erziehungsgrenze
- JH- systemimmanenter Doppelauftrag Hilfe-Kontrolle=*Pädagogik u. Zwang*(*)
- Fehlende Trägerleitlinien im Kontext pädagogischer Grundhaltung (*Betriebskultur*), weil Bedeutung des Begriffs *Trägerverantwortung* unklar

(*)*Zwang* bedeutet Abwehr von Selbst- o. Fremdgefährdung des Kindes/Jgln.

3. Bedarf objektiver. Strukturen für gemeins. KW-Verständnis

Wirkung fehlender Handlungssicherheit unnm.+ mittelbar Verantwortlicher:

- Ausschließlich subjektive Interpretation der Begriffe *Kindeswohl* und *KWG*
- Im präv. Kinderschutz (JA/Pflege-, LJA/Betriebserlaubnis) fehlen z.T. Mindeststandards bzw. werden solche uneinheitlich beschrieben oder i. S. des *KW* nicht schlüssig begründet, auch weil zw. allg. Fachstandards der Leistungsebene u. Mindeststandards der Kinderschutzebene nicht unterschieden wird.
- Im reaktiven Kinderschutz der JÄ und LJÄ sind z.T. Entscheidungen nicht mit schlüssigen Begründungen zur *KWG* versehen.

→ Bedarf gemeinsamen *KW*- Verständnisses von PädagogInnen, Leitung, Träger, JA/ LJA im Rahmen folgender objektiverer Strukturen:

- Konkretisieren der Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung*
- Integriert fachlich- rechtliches Bewerten in der Pädagogik

4. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisieren Kindeswohl (KW)

– **Art 3 UN-Kinderrechtskonvention:** *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob von öffentlichen o. privaten Einrichtungen sozialer Fürsorge, Gerichten, Behörden oder Gesetzgebung getroffen, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.*

KW → **§ 1666 BGB** (Elternsphäre: *körperliches, geistiges und seelisches Wohl + Vermögen*)

Für die Jugendhilfe konkretisiert mit folgender Zweigliedrigkeit:

- 1. Fachkomponente für päd. Prozess**=Nachvollziehbares Verfolgen päd.Ziels
→ zukünftig zu erläutern in *Leitlinien päd. Kunst* im Kontext Erziehungsethik
- 2. Rechtskomponente für alle Entscheidungen**=Beachten der Kindesrechte
→ nicht alle Kindesrechte sind ausreichend gesetzlich normiert

4. Strukturvorschlag Nr.1: Konkretisieren KWgefährdung

KWG → §1666 BGB (Elternsphäre: *körperl., geist. o. seel. Wohl o. Vermögen gefährdet + Eltern nicht in der Lage o. gewillt, Gefahr abzuwenden*)

Für die Jugendhilfe konkretisiert mit folgender Dreigliedrigkeit:

- **Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung**
- **Prognose andauernder Gefahr für körp., geist., seel. Wohl o. Vermögen:** als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur *eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*. Prognose ist erforderl. bei *unzulässiger Macht(*)*, Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei *Vernachlässigung*. *Vernachlässigung* ist KWG, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht o. mangelhaft befriedigt werden, mit Prognose chronischer körperl., geist. o. seel. Unterversorgg.
- **Andauerndes Nichtbeachten v. Mindeststandards**, die JA/LJA in nachvollz. Sicherstellung des *KW* festgelegt hat/ *präventives Wächteramt* nach §44,§45.

(*) Päd.Ziel nicht nachvollziehbar verfolgt oder Gesetze, Rechtsprechung nicht beachtet

5. Strukturvorschlag Nr.2: Integriert fachlich- rechtl. Bewerten für Pädagogik- Alltag → Prüfschema zulässige Macht (a)

- | | |
|--|--|
| 1. Wird pädagog. Ziel <i>Eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit</i> nachvollziehbar verfolgt (<i>päd.Schlüssigkeit</i>)? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c)? | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB ohne Sorgerechtsmissbrauch (d)? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Liegt Eigen- oder Fremdgefährdung des MJ vor, der <i>geeignet</i> (e) und <i>verhältnismäßig</i> (f) zu begegnen ist (g)? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → unzul. Macht |

-
- (a) Bei strafbarer Handlung ist ohne weitere Prüfung von unzuläss. Macht auszugehen
(b) Bei Verneinen kann zulässige Macht nur im Rahmen der Frage 4 vorliegen
(c) Kindesrechtseingriff liegt auch bei *pädagogischer Grenzsetzung* vor/ Kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Vorbild leben
(d) Bei päd. Routine genügt Erziehungsauftrag; Sorgerechtsmissbr. bei *KWG* o. Straftat
(e) *Eignung* liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(f) *Verhältnismäßig* bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist
(g) Die Zustimmung der/ des SB ist erforderlich, wenn keine Betreuungsroutine vorliegt

5. Strukturvorschlag Nr.2: Integriert fachlich- rechtl. Bewerten für Leitung, Träger, JA, LJA → Prüfschema zulässige Macht

1. Wird pädagog. Ziel *Eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* nachvollziehbar verfolgt (*Päd. Schlüssigkeit*) ? (a)

ja	→ Frage 2
nein	→ unzul. Macht

2. Ist Rechtsordnung (b), insbesondere Kindesrechte, beachtet?

ja	→ zul. Macht
nein	→ unzul. Macht

(a) Ob die Entscheidung dem pädagogischen Ziel *Eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit* objektiv dient, ist aus Kindes/Jugendlichen- Sicht zu bewerten: dient die Entscheidung insoweit dem *Kindeswohl*?

(b) Die Rechtsordnung enthält Gesetze und Rechtsprechung, insbesondere Regelungen zur Zuständigkeit/ Verantwortung und zu den Kindesrechten

5. Strukturvorschlag Nr.2: Integriert fachlich- rechtl. Bewerten

5.1 Fachliche Erziehungsgrenze/ „Leitlinien pädagog. Kunst“

- Orientierungsrahmen päd. Schlüssigkeit/ fachl. Erziehungsgrenze: bisher fehlen *Leitlinien pädagogischer Kunst*
- Hilfe in der Frage, wann im Einzelfall *zulässige Macht* vorliegt

Unklarheiten im Umgang mit *Macht* und *Nachkriegsheimgeschichte* erfordern einheitliche fachliche Regeln der Legitimation → *Leitlinien pädagog. Kunst* im Kontext gemeinsamen *KW*- Verständnisses.

5. Strukturvorschlag Nr.2: Integriert fachlich- rechtl. Bewerten

5.2 Kindesrechte / Praxisbezogener Kinderrechte- Katalog

a. §11 SGBVIII Recht auf Förderg der Entwicklung und auf Erziehung zur eigenverantwortl., gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit

→ Recht auf fachlich-ethisch begründbares Verhalten in der Erziehung, d.h. auf objektive pädag. Begründbarkeit unter Wahrung der Kindesrechte (*)

(*) Vorschlag zu Art 6 III GG:

*Der Erziehung liegt das KW zugrunde, bestehend aus den Kindesrechten, welche die Eltern unter Wahrung der Fähigkeit zur Selbstbestimmg. für ihre Kinder wahrnehmen. Kinder besitzen ein **Recht auf pädag. begründbares Verhalten in der Erziehung** u. auf Bildung. Eine kindgerechte Entwicklung ist zu gewährleisten. Elterliche Erziehung findet ihre Grenze in der KWG.*

5. Strukturvorschlag Nr.2: Integriert fachlich- rechtl. Bewerten

5.2 Kindesrechte / Praxisbezogener Kinderrechte- Katalog

- b. Unantastbarkeit der Würde des Menschen (Art. 1 I Grundgesetz/ GG)**
- c. Allgemeines Persönlichkeitsrecht/ Allg. Handlungsfreiheit/ Recht auf Leben u. körperl. Unversehrtheit/ Recht auf persönliche Freiheit (Art. 2, 104)**
- d. Recht auf Bildung (Art. 2 I GG)**
- e. Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I,II)**
- f. Recht auf Information und freie Meinungsäußerung (Art. 5 I,II)**
- g. Recht auf Wahrung Brief-, Post- u. Fernmeldegeheimnis (Art. 10)**

5. Strukturvorschlag Nr.2: Integriert fachlich- rechtl. Bewerten

5.2 Kindesrechte / Praxisbezogener Kinderrechte-Katalog

- h. Recht auf Eigentum (Art. 14)**
- i. Petitionsrecht (Art 17)**
- j. Recht auf Partizipation, insbesondere Beschwerderecht (§§ 5,8,36 SGB VIII)**
- k. SGB VIII- Leistungsansprüche**
- l. Verfahrensrechte nach FamFG (Gesetz ü. das Verf. in Fam.sachen)**

6. Fachlich verantwortbar - rechtlich zulässig ?

Pädagogik a(+)=fachl. verantwortbar, rechtl. zulässig / a(-)=nicht verantwortbar, unzulässig.

Zwang b(+)=rechtl. zulässige Gefahrenabwehr / b(-)=unzulässige Gefahrenabwehr

Bewertung kann von Alter u. Entwicklungsstand des Kind./Jugl. abhängig sein ↓

- Festhalten, damit Kind zuhört a(+)
- Festhalten, um Aggression zu unterbinden b(+)
- Festhalten, um Verlassen der Einrichtung zu verhindern b(+)
- Weg versperren, damit Schularbeiten beendet werden a(+)
- Einheitliche Gruppenkleidung i.S. der Identifikation mit der Gruppe a(+)
- Einbehalt von Taschengeld ohne pädagogische Vereinbarung a(-)
- Zimmerausträumen, um Kind Eigentumsbedeutung nahe zu bringen a(+)
- Zimmerausträumen, um gefährliche Gegenstände zu entfernen b(+)
- Zurücklass. am Straßenrand- Greifen in Pkw-Armaturen a(+)**aber Aufs.pflicht**
- Morgendliche Schulverweigerung- Wegziehen der Bettdecke a(+)
- Freiheitsentzug b(+)
- Landesjugendamt lehnt Freiheitsentzug ab/ keine Betriebserlaubnis a(-)
- LJA lehnt einheitliche Gruppenkleidung ab/ keine Betriebserlaubnis a(-)
- *Fachkräftegebot* des LJA mit Anerkennung der Praxiserfahrung a(+)
- LJA wertet Personalbögen in Sechswochenfrist aus a(-)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit
www.paedagogikundzwang.de

